

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Innen- und Kommunalausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/2285 -**

### **Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

**Berichtersteller:** Abgeordneter Walk

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 31. Sitzung vom 18. Dezember 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend - sowie den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft überwiesen.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 19. Januar 2021 und seiner 16. Sitzung am 4. März 2021 beraten. Der Innen- und Kommunalausschuss hat ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf in Verbindung mit dem Änderungsantrag in Vorlage 7/1507 durchgeführt.

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 10. März 2021 beraten.

#### **Beschlussempfehlung:**

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(2. ThürCorPanG)" angefügt.
- II. In Artikel 1 Nr. 1 erhält Absatz 3 folgende Fassung:  
  
"(3) Der Auszahlungsbetrag mindert sich um den nach § 4 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Betrag, soweit die Rückzahlung noch nicht erfolgt ist. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 nicht erhobene Beträge werden nicht mindernd nach Satz 1 berücksichtigt."
- III. Artikel 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

'(3) Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt

1. im Haushaltsjahr 2021 bei Vorliegen der Gründe des § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder
2. wenn die Gemeinde den Haushaltsausgleich unter Anwendung von § 22 Abs. 4 ThürGemHV sichern kann und im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist.

Die Verpflichtung zur Fortschreibung nach § 53 a Abs. 3 Satz 1 sowie die für Haushaltsjahre vor 2021 noch bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bleibt unberührt.

(4) Ein bereits gemäß § 59 Abs. 4 genehmigter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist bei der Ermittlung des Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2021 insoweit außer Ansatz zu lassen, als die im genehmigten Gesamtbetrag enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten dieses Haushaltsjahres gehen."

IV. Dem Artikel 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

'(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Haushaltssatzungen, die im Haushaltsjahr 2021 in Kraft treten und die nicht den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 entsprechen, auch ohne das Vorliegen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes genehmigen, wenn mit der Haushaltssatzung alle Sparmöglichkeiten ausgenutzt sowie alle Ertrags- und Einnahmelmöglichkeiten ausgeschöpft werden und im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist. Wird eine Haushaltssatzung auf dieser Grundlage genehmigt, so entfällt für diese beim Inkrafttreten im Haushaltsjahr 2021 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5. Die Verpflichtung zur Fortschreibung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 sowie die für Haushaltsjahre vor 2021 noch bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bleibt unberührt.

(4) Ein bereits gemäß § 13 Abs. 4 genehmigter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist bei der Ermittlung des Höchstbetrages der vorgesehenen Investitionskreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2021 insoweit außer Ansatz zu lassen, als die im genehmigten Gesamtbetrag enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten dieses Haushaltsjahres gehen."

V. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:

"§ 6

Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

(1) Für die im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Satz 1 gilt nicht, sofern bereits eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Wintersemesters 2020/2021 nach § 52 Abs. 5 ThürHG erfolgt ist. Eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2021 kann nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen festgelegten Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen und die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung verschieben sich entsprechend.

(2) Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, bei einem Fortdauern der Pandemiesituation auch für nachfolgende Semester eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen."

2. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Absatz 1 gilt für Studierende, die im Sommersemester 2021 das letzte Fachsemester ihres Studiums absolvieren oder das Studium zum Wintersemester 2021/2022 an einer anderen Hochschule fortführen, entsprechend mit der Maßgabe, dass erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen bis zum 31. März 2022 ohne Studierendenstatus nachgeholt werden können."

3. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe "(GVBl. S. 56)" das Komma und die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149)," gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe "sechs Monate" durch die Angabe "neun Monate" ersetzt.

4. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "und des Wintersemesters 2020/2021" gestrichen und die Worte "des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom

21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Abkürzung "ThürHGEG" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG wird für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 erlassen. Dies gilt nur, sofern die Gebührenpflicht nicht bereits aufgrund pandemiebedingter Sonderregelungen hinausgeschoben wurde. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, bei einem Fortdauern der Pandemiesituation auch für nachfolgende Semester eine entsprechende Regelung in der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 zu treffen."

5. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "Thüringer Studierendenwerks" durch die Worte "Studierendenwerks Thüringen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten "Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016" der Klammerzusatz "(GVBl. S. 155)" eingefügt, das nachfolgende Komma und die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501)" gestrichen.

6. Der bisherige § 10 wird § 11.

VI. Artikel 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Dem § 55 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

'Sofern Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, müssen die Prüfungsordnungen ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren gewährleisten, bei dem für alle Prüfungskandidaten vergleichbare Bedingungen herrschen. Hierfür müssen die Prüfungsordnungen zusätzlich zu Satz 1 und 2 insbesondere Regelungen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,
2. zur eindeutigen Identifikation der Prüfungskandidaten,
3. zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens,
4. zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses,
5. zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen,
6. zum Umgang mit technischen Störungen und
7. zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen enthalten."

VII. In Artikel 8 werden die Worte "Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563)" durch die Worte "Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678)" ersetzt.

VIII. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 9  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
  - (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und Artikel 3 Nr. 1 und 2 sowie die Artikel 4 und 5 mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 in Kraft.
  - (3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 3 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
  - (4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 6 §§ 6 und 10 mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.
  - (5) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 6 §§ 1 bis 5, 7 bis 9, 11 sowie Artikel 7 am 1. April 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt das Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) außer Kraft.
  - (6) Artikel 6 §§1, 4 und 5 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.
  - (7) Artikel 6 §§ 7 und 10 tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
  - (8) Artikel 6 § 2 und 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
  - (9) Artikel 6 § 8 und 11 tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft."
- B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Dittes  
Vorsitzender